

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Commissions-Entwurf eines Gewerbegesetzes für das
Herzogthum Oldenburg**

Oldenburg, 1860

VI. Strafbestimmungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7154

§. 4. Dasselbe tritt ein, wenn das Recht zur Ausübung eines Gewerbes zwar ohne ein Grundstück, aber mit Beziehung auf ein bestimmtes Grundstück in Erbpacht gegeben war.

§. 5. Im Uebrigen kommen auf die Ablösungen derartiger Erbpachtverhältnisse die Bestimmungen des im §. 1. erwähnten Gesetzes zur Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

Art. 121.

Geldstrafen bis zu 5 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 5 \mathcal{R} wird bestraft:

- 1) wer in die ausschließlichen Berechtigungen der öffentlichen Fähranstalten (Art. 10.) eingreift;
- 2) wer die Vorschrift des Art. 59. §. 2. übertritt;
- 3) der Gehülfe, welcher nicht mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche (Art. 81. §. 1., Art. 86. §. 2.) versehen ist, sowie der Arbeitsherr, welcher einen solchen Gehülfen in Arbeit nimmt;
- 4) wer bei Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen seine Concession und Erlaubniß nicht bei sich führt (Art. 106. §. 3.);
- 5) wer die Vorschriften der Marktordnungen (Art. 110. §. 1.) übertritt;
— die nach Ziffer 5. erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindecassen; —
- 6) wer die Anzeige einer Tanzgesellschaft, zu welcher es einer polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf, unterlassen oder durch unrichtige Angabe der Zahl der Musiker die Recognition verkürzt hat (Art. 118. §. 3.).

Art. 122.

Geldstrafen bis zu 20 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 20 \mathcal{R} wird bestraft:

- 1) wer ein stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne die allgemeinen Bedingungen des Gewerbebetriebes (Art. 16., 17., 18., 20.) zu erfüllen;
- 2) wer seinen Pflichten als Lehrling (Art. 75.) oder Gehülfe (Art. 82.) nicht nachkommt;
— die Bestrafung erfolgt nur auf Antrag des Lehr- oder Arbeitsherrn; —
- 3) wer die von ihm selbst gestellten oder obrigkeitlich angeordneten Preisbestimmungen (Art. 90—93.) überschreitet.

Art. 123.

Geldstrafen bis zu 50 Thlr.

Mit Geldstrafe bis zu 50 \mathcal{R} wird bestraft:

- 1) wer die aus erteilten Patenten (Art. 7.) erwachsenen Rechte beeinträchtigt;
— die Bestrafung wegen solcher Beeinträchtigungen erfolgt nur auf Antrag des Berechtigten; —
- 2) wer die vorgeschriebene polizeiliche Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage (Art. 23., 31., 33. unter a.) einzuholen unterläßt oder die erforderliche Anzeige derselben (Art. 33. unter b.) zu machen versäumt oder von den in der Genehmigung gesetzten Bedingungen (Art. 25., 27., 28., 33.) abweicht oder durch unrichtige Angabe der Umstände, nach denen die Recognition für solche Anlagen bemessen wird (Art. 114. bis 116.), die Recognition verkürzt hat, vorbehaltlich der Nachzahlung derselben;

- 3) wer ein stehendes Gewerbe, zu dessen Ausübung es einer besonderen Erlaubniß bedarf (Art. 34. unter a., b., c., f., Art. 35., 38., 41. §. 5., 6., Art. 43.), ohne diese Erlaubniß betreibt;
- 4) wer die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern in Fabrikanstalten (Art. 72.) übertritt;
- 5) wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne Concession der Regierung (Art. 98., 99., 100.) oder Erlaubniß des Amtes (Art. 100.) betreibt, oder die Concession überschreitet, oder bei Ausübung des Gewerbes seine Familie mit sich führt (Art. 107.).

VII. Uebergangsbestimmungen.

Art. 124.

Musikprivilegium.

Das Privilegium des Stadtmusicus zu Jever soll mit Erledigung dieser Stelle aufgehoben sein.

Art. 125.

Arbeitsbücher.

Die Bestimmungen im Art. 81. kommen mit einem von der Regierung zu bestimmenden Zeitpunkte zur Anwendung.

Art. 126.

Verpachtete Gewerbe.

§. 1. Die Pachtverträge wegen der Befugnisse zum Lumpensammeln, zum Scheerenschleifen, sowie zum Hausiren mit Gartensämereien und mit kurzen Waaren sollen gekündigt werden.

§. 2. Für diese Gewerbebetriebe treten die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erst mit